

## **Vergleichende Gegenüberstellung der Gesetzentwürfe GmbH-VE (2020) und GmbH-gebV (2021) sowie des Eckpunktepapiers der Stiftung Verantwortungseigentum v. 01.03.2023**

Auf Basis des im Juli 2020 erschienenen Gesetzentwurfs zur GmbH in Verantwortungseigentum (GmbH-VE, „1. GmbH-Entwurf“) wurde im Februar 2021 ein zweiter unabhängiger Entwurf, der Entwurf eines Gesetzes für die GmbH mit gebundenem Vermögen (GmbH-gebV, „2. GmbH-Entwurf“), von Prof. Dr. Anne Sanders, Prof. Dr. h. c. Barbara Dauner-Lieb, Prof. Dr. Simon Kempny, Prof. Dr. Florian Möslin, Prof. Dr. Rüdiger Veil und Dr. Arne von Freeden vorgelegt. Der zweite Gesetzentwurf ist als Reaktion auf die konstruktive Kritik am ersten Entwurf im juristischen Fachdiskurs entstanden und ergänzt diesen um einige wesentliche Regelungen. Im März 2023 veröffentlichte die Stiftung Verantwortungseigentum auf Basis der praktischen wie theoretischen Auseinandersetzung mit Unternehmen mit gebundenem Vermögen, den beiden vorangegangenen Gesetzesentwürfen sowie als Reaktion auf die am 2. GmbH-Entwurf geübte Kritik ein Eckpunktepapier (Eckpunktepapier 2023), in dem die Schaffung einer eigenen Rechtsform (Gesellschaft mit gebundenem Vermögen = GmgV) gefordert wird.<sup>1</sup>

### **Wesentliche Änderungen und Ergänzungen: GmbH-VE zu GmbH-gebV**

Um weiteren Missverständnissen vorzubeugen, wurde statt der „GmbH in Verantwortungseigentum“ die Bezeichnung der „GmbH mit gebundenem Vermögen“ gewählt. Damit gehen die Autorinnen und Autoren auf einen der Hauptkritikpunkte am ersten Vorschlag ein, der besagt, dass „in Verantwortungseigentum“ verantwortungsvolles Unternehmertum auf diese Rechtsform beschränke. Zudem wurde durch die neue Bezeichnung die wesentliche Charakteristik der Rechtsform (Vermögensbindung) in den Vordergrund gerückt. Im 2. Entwurf wurden zudem insbesondere die Kritiken zur Absicherung der Vermögensbindung aufgegriffen. Hierzu enthält der zweite Entwurf weitreichende Regelungen zur Unternehmensfinanzierung sowie zwingende Governance-Regelungen. Neben einer Pflicht zur jährlichen Erstellung eines Vermögensbindungsberichts, welcher durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen ist, soll von der Gesellschaft eine unabhängige Einrichtung benannt werden, welche im Falle des Missbrauchs der Vermögensbindung mit Einsichts- und Klagerechten ausgestattet ist. Darüber hinaus wurde die zweckfreie Kapitalverwaltung als möglicher Unternehmenszweck ausgeschlossen. Nur noch erwerbswirtschaftliche oder gemeinnützige Zwecke können von einer GmbH-gebV verfolgt werden. Daneben wird die Vermögensbindung im neuen Entwurf noch durch weitere teils dispositive Regelungen zur Verwendung des Liquidationserlöses und der Anteilsveräußerung abgesichert. Um sicherzustellen, dass alle Beteiligten dem Beschluss der Vermögensbindung im vollen Bewusstsein seiner weitreichenden Folgen zustimmen, bestimmt der zweite Entwurf konkrete Anforderungen an den Vermögensbindungsbeschluss. Der Kritik des mangelnden Gläubigerschutzes, die am ersten Entwurf aus Teilen der Wissenschaft geübt wurde, begegnet der GmbH-gebV-Entwurf durch eine ergänzende Regelung, die solche Gläubiger der Gründer bzw. der Gesellschafter schützen soll, deren

---

<sup>1</sup> [Download: 1. GmbH-Entwurf, 2. GmbH-Entwurf und Eckpunktepapier 2023](#)

Forderungen bereits vor der Vermögensbindung bestanden. So soll sichergestellt werden, dass die durch die Vermögensbindung verursachte „Wertminderung“ der Gesellschaftsanteile den Gläubigern im Falle einer Pfändung nicht zum Nachteil gereicht.

### **Wesentliche Neuerungen im Eckpunktepapier 2023**

Das Eckpunktepapier 2023 der Stiftung Verantwortungseigentum fasst die Kernelemente zusammen, die ein neuer Gesetzentwurf mindestens enthalten sollte, um den Anforderungen aus der unternehmerischen Praxis gerecht zu werden. Es baut maßgeblich auf dem 2. GmbH-Entwurf auf, ist in seiner Grundkonzeption, wissenschaftlichen Tiefe sowie in seinem Detailgrad jedoch nicht mit den beiden vorangegangenen Gesetzentwürfen vergleichbar, sondern soll lediglich den inhaltlichen Rahmen für den ausstehenden Gesetzgebungsprozess liefern und die wichtigsten Erkenntnisse des praktischen und theoretischen Prozesses der letzten zwei Jahre auf einer konzeptionellen Ebene zusammenfassen. Es kann als inhaltliche Grundlage für einen weiteren detaillierten Gesetzentwurf verstanden werden.

Zentrales Novum im Eckpunktepapier 2023 im Vergleich zu den beiden vorangegangenen Gesetzesentwürfen ist die Forderung einer eigenen Rechtsform für Gesellschaften mit gebundenem Vermögen (GmgV). Dies ergibt sich zum einen aus dem schon im 2. GmbH-Entwurf vorgetragenen Alternativvorschlag zur Etablierung einer dem genossenschaftsrechtlichen Prüfverband strukturell ähnlichen Instanz zur Absicherung der Vermögensbindung.<sup>2</sup> Eine solche Peer-to-Peer-Aufsicht in Form eines Unternehmensaufsichtsverband würde sich jedoch nicht friktionslos ins GmbH-Recht einfügen. Zum anderen soll die Vererbung sowie die Übertragung der Eigentumsrechte an Dritte ausgeschlossen sein. Die Eigentumsrechte fallen beim Ausscheiden eines Gesellschafters an die Gesellschaft zurück und werden erneut an den neuen Gesellschafter gegen Zahlung des Nennwerts ausgegeben. Ziel dieses Vorschlags ist es, die Weitergabe der Eigentumsrechte nur zum Nennwert zu gewährleisten und so das Prinzip der Fähigkeiten und Werte bei der Entscheidung über die Übertragung der Eigentumsrechte ins Zentrum zu stellen. Eine Übertragung der Anteile nur zum Nominalwert hatte die Gruppe unabhängiger Professorinnen und Professoren bereits im 2. GmbH-Entwurf in Erwägung gezogen, dann aber aus Gründen der Systemkonformität wieder verworfen.<sup>3</sup> Auch dieses dem Personengesellschaftsrecht ähnelnde Element ließe sich im GmbH-Recht nicht friktionslos umsetzen. Desweiteren sieht das Eckpunktepapier 2023 die Möglichkeit vor, dass die Vermögensbindung in Ausnahmefällen - zum Schutz des langfristigen Erhalts des Unternehmens bzw. der Arbeitsplätze und unter vorheriger Bewertung und Übertragung des Unternehmensvermögens auf eine andere Entität mit vergleichbarer Vermögensbindung - durch Umwandlung für die Zukunft aufgelöst werden kann.

Die folgende Darstellung bietet einen vergleichenden Überblick über die wesentlichen Neuerungen vom ersten GmbH-VE-Entwurf zum zweiten Gesetzentwurf für die GmbH-gebV sowie inhaltliche Änderungen im Eckpunktepapier 2023 der Stiftung Verantwortungseigentum. Sie stellt nicht alle Regelungsvorschläge ausführlich dar, sondern beschreibt nur wesentliche Erweiterungen und Unterschiede.

---

<sup>2</sup> Vgl. 2. GmbH-Entwurf, S. 88.

<sup>3</sup> Vgl. 2. GmbH-Entwurf, S. 53 f.

Regelungs-gegenstand	GmbH-VE (1. GmbH-Entwurf 2020)	GmbH-gebV (2. GmbH-Entwurf 2021)	GmgV (Eckpunktepapier 2023)
<b>Statut</b>	GmbH-Variante	GmbH-Variante	Eigene Rechtsform
<b>Bezeichnung / Firmierung</b>	GmbH in Verantwortungseigentum	GmbH mit gebundenem Vermögen	Gesellschaft mit gebundenem Vermögen
<b>Kreis der Gesellschafter</b>	<b>§77a Abs. 3 GmbHG-VE</b> "Gesellschafter kann nur eine natürliche Person, eine andere Gesellschaft in Verantwortungseigentum oder ein Rechtsträger mit in gleicher Weise gesetzlich dauerhaft gebundenem Vermögen sein. Der Gesellschaftsvertrag kann außerdem bestimmen, dass Gesellschafter eine Personengesellschaft sein kann, deren Gesellschafter ausschließlich natürliche Personen sind.(...)"	<b>§ 77a Abs. 2 GmbHG-gebV wie §77a Abs. 3 GmbHG-VE</b>	<b>Leitbild</b> des "aktiv" oder "tätig" verbundenen Gesellschafters verstärkt durch Vorschlag eines Comply-or-Explain-Ansatzes hinsichtlich der Anforderungen an die Gesellschafter-Position  Ansonsten wie GmbH-VE/GmbH-gebV <b>+ öffentlich-rechtliche Körperschaften + Personengesellschaften und Vereine</b> , deren Gesellschafter ausschließlich natürliche Personen sind, und die nicht eigene Gewerbe führen, sondern ausschließlich für das Halten der GmgV-Anteile gegründet wurden.
<b>Absicherung der Vermögensbindung durch Regelungen zur...</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Unternehmensfinanzierung</li> </ul>	<b>§ 77f Abs. 2 GmbHG-VE</b> „Das Vermögen der Gesellschaft darf an die Gesellschafter nicht ausgezahlt werden. (...) Satz 1 ist nicht anzuwenden auf die Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens	<b>§ 77i GmbHG-gebV</b> Strengere Vorgaben für Unternehmensverträge und Genussrechte: <ul style="list-style-type: none"> <li>Verbot von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen gem. §</li> </ul>	Wie GmbH-gebV, keine expliziten Erweiterungen.

Regelungs- gegenstand	GmbH-VE (1. GmbH-Entwurf 2020)	GmbH-gebV (2. GmbH-Entwurf 2021)	GmbHG (Eckpunktepapier 2023)
	<p>und Leistungen auf Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem Gesellschafterdarlehen wirtschaftlich entsprechen.“</p>	<p>291 AktG (Abs. 1)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erhebliche Einschränkung schuldrechtlicher Gewinnpartizipationsmöglichkeiten für Gesellschafter: Verbot von Vereinbarungen gem. § 292 AktG und damit von Teilgewinnabführungsverträgen und stiller Gesellschaften mit Gesellschaftern der Gesellschaft (Abs. 2, 3)</li> <li>• Gesellschafter können Gesellschaft weiterhin Darlehen gewähren oder bspw. Grundstücke vermieten, solange Verträge gem. § 77g GmbHG-gebV Drittvergleich standhalten</li> <li>• mit Dritten bleibt schuldrechtliche Gewinnpartizipation möglich → Voraussetzung: Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss (Abs. 4) + Offenlegung und Prüfung der Verträge durch Wirtschaftsprüfer im Rahmen des jährlichen Prüfberichts (§ 77j GmbHG-gebV)</li> <li>• Ausnahme: Verträge über Gewinnbeteiligung von Geschäftsführung und Mitarbeitenden nach Vorbild des § 292 Abs. 2 AktG bleiben möglich</li> </ul>	

Regelungs-gegenstand	GmbH-VE (1. GmbH-Entwurf 2020)	GmbH-gebV (2. GmbH-Entwurf 2021)	GmgV (Eckpunktepapier 2023)
<ul style="list-style-type: none"> <li>Governance / Kontrolle</li> </ul>	<p><b>§ 77h Abs. 1 GmbHG-VE</b> Im Gesellschaftsvertrag sind angemessene Vorkehrungen für Vermögensbindung zu treffen (Eintragungsvoraussetzung) und diese auf der Homepage dauerhaft zugänglich zu machen → angemessene Vorkehrungen beispielhaft in Abs. 2</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Vermögensbindungsbericht</li> <li>Errichtung eines unabhängigen Aufsichtsorgans</li> </ul>	<p><b>§ 77j GmbHG-gebV</b> Detailliertere, verpflichtende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>jährlicher Vermögensbindungsbericht + Veröffentlichung auf Homepage (Abs. 1)</li> <li>Prüfung des Vermögensbindungsberichts durch externen Wirtschaftsprüfer (Abs. 2)</li> <li>Bestimmung einer unabhängigen rechtsfähigen Prüfstelle, die sich den Prinzipien treuhänderischen Unternehmertums verpflichtet → mit Auskunfts- und Auflösungsklagerecht (Abs. 4, 5)</li> <li>bei schwerwiegenden Verletzungen kann ein Gesellschafter oder die externe unabhängige Einrichtung Auflösungsantrag stellen → Missbrauchsschutz auch in Ein-Personen-Gesellschaft</li> </ul>	<p><b>Grundlage § 77j GmbHG-gebV mit folgenden Erweiterungen:</b></p> <p>Ausgestaltung der externen Prüfstelle als <b>Unternehmensaufsichtsverband</b> (in Anlehnung an §77j Vorschlag 2 GmbHG-gebV-Entwurf, S. 88) mit dem Recht verbindliche <b>Leitlinien</b> in Zusammenarbeit mit Stakeholdergruppen aufzustellen, u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Governance-Kodex bzgl. der Anforderungen der Gesellschafter-Position (Kreis der Gesellschafter, Comply-or-Explain-Ansatz)</li> <li>Bedingungen für Umwandlung, Auflösung und vollständigen Asset-Deal</li> </ul> <p><b>Einbeziehung von Mitarbeitenden</b> z.B. durch anonymes Whistle-Blowing-Verfahren bei externer Aufsicht</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Zweck</li> </ul>	<p>Jeder Zweck</p>	<p><b>§ 77a Abs. 1 S. 2 GmbHG-gebV</b> Gesellschaft muss erwerbswirtschaftlichen oder gemeinnützigen Zweck verfolgen (Ausschluss zweckfreier Kapitalverwaltung).</p>	<p>Grundsätzlich wie GmbH-gebV, allerdings gilt es zu prüfen, ob... <b>...bedingte Öffnung für reine</b></p>

Regelungs- gegenstand	GmbH-VE (1. GmbH-Entwurf 2020)	GmbH-gebV (2. GmbH-Entwurf 2021)	GmgV (Eckpunktepapier 2023)
		Sonst keine weiteren Zweckbeschränkungen.	<p><b>Vermögensverwaltung</b> insb. in folgenden Sektoren sinnvoll sein kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● kostendeckende Organisation von Wohnraum</li> <li>● landwirtschaftliche Nutzflächen</li> </ul> <p>...auch <b>rein kostendeckende Geschäftsmodelle</b> (ohne explizite Gewinnerzielungsabsicht) als erwerbswirtschaftliche Zwecke eingeordnet werden sollten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Sozialunternehmen</li> <li>● digitalen Plattformen und Infrastruktur (Datentreuhänder, Opensource, Blockchain-Protokolle)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Anteils- veräußerung</li> </ul>	Keine Regelung zum Veräußerungspreis	<p><b>§ 77c Abs. 3 GmbHG-gebV</b> Gestaltungsoption, die Veräußerung eines Anteils zu einem Preis, der den Nennwert übersteigt, vermeidet und Folgen eines Verstoßes regelt.</p>	<p><b>Veräußerung von Anteilsrechten an Dritte nicht möglich</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Eigentumsrechte fallen bei Ausscheiden eines Gesellschafters an Gesellschaft zurück</li> <li>● Eigentumsrechte können zum festgelegten Nennwert an neue Gesellschafter ausgegeben werden</li> <li>● Pflicht zur Benennung einer letztübernehmenden Person (Verhinderung der</li> </ul>

Regelungs-gegenstand	GmbH-VE (1. GmbH-Entwurf 2020)	GmbH-gebV (2. GmbH-Entwurf 2021)	GmgV (Eckpunktepapier 2023)
			Kein-Personen-Gesellschaft)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vererbung</li> </ul>	<p><b>§77b Abs. 3 GmbHG-VE</b></p> <p>Grundsatz der Vererblichkeit mit erweiterten Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustimmungspflicht der übrigen Gesellschafter zum Eintritt des Erben</li> <li>• keine Stimmrechte des Erben innerhalb der Zustimmungsfrist</li> <li>• Anspruch der Erben auf Erstattung der Einlage bei Fristablauf oder Verweigerung der Zustimmung</li> <li>• Anteile fallen der Gesellschaft zu, wenn Erben nicht Voraussetzungen des § 77a Abs. 3 (Kreis der Gesellschafter) erfüllen</li> </ul>	<p><b>§77c Abs. 4 GmbHG-gebV</b> wie §77b Abs. 3 GmbHG-VE</p>	<p><b>Ausschluss der Vererbung</b></p> <p>Eigentumsrechte fallen bei Tod eines Gesellschafters an die Gesellschaft zurück und die Erben erhalten einen Anspruch auf Erstattung der ursprünglich vom Erblasser geleisteten Einlage.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umwandlung</li> </ul>	<p><b>§ 77l - m GmbHG-VE</b></p> <p>Umfassende Regelungen zu Umwandlung/Verschmelzung/Spaltung zum Schutz der Vermögensbindung.</p>	<p><b>§ 77n - p GmbHG-gebV</b> wie § 77l - m GmbHG-VE</p>	<p><b>Grundsätzlich wie GmbH-gebV</b></p> <p><b>+ "Notausgang" bei Vorliegen notwendiger wirtschaftlicher Gründe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auflösung der Vermögensbindung für die Zukunft durch Umwandlung bei vorheriger Bewertung und Übertragung des Vermögens auf andere GmgV</li> </ul>

Regelungs- gegenstand	GmbH-VE (1. GmbH-Entwurf 2020)	GmbH-gebV (2. GmbH-Entwurf 2021)	GmgV (Eckpunktepapier 2023)
			<p>oder Entität mit vergleichbarer Vermögensbindung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● nur im Interesse des langfristigen Erhalts des Unternehmens und/oder der Arbeitsplätze unter engen Voraussetzungen möglich, die opportunistisches Verhalten ausschließen</li> <li>● einstimmige Entscheidung der Gesellschafter notwendig</li> <li>● Vorschlag: Prüfung durch Unternehmensaufsichtsverband mit Empfehlung an Registergericht</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Liquidation</li> </ul>	<p><b>§ 77j Abs. 2 GmbHG-VE</b> Liquidationserlös geht an gemeinnützige Einrichtung oder andere Gesellschaft mit gebundenem Vermögen.</p>	<p><b>§ 77i Abs 2 und 3 GmbHG-gebV</b> Begünstigte des Liquidationserlös können andere Gesellschaft mit gebundenem Vermögen oder Körperschaft mit vergleichbarer Vermögensbindung sein. Der Begünstigte hat eigenen Anspruch auf Liquidationserlös, dessen Erfüllung vor der Löschung beim Registergericht anzuzeigen ist.</p>	<p>Wie GmbH-gebV, keine Erweiterungen.</p>
<p><b>Voraussetzungen Vermögensbindungsbeschluss</b></p>	<p><b>§ 77 a Abs. 2 GmbHG-VE</b> Herstellung der dauerhaften Vermögensbindung durch Gründung oder notariell zu beurkundenden Beschluss aller</p>	<p><b>§ 77b GmbHG-gebV</b> Herstellung der dauerhaften Vermögensbindung durch Gründung oder notariell zu beurkundenden Beschluss aller</p>	<p>Keine inhaltlichen Erweiterungen. Anforderungen an den Mindestgehalt einer GmgV-Satzung wären im Rahmen einer eigenen Rechtsform gesetzlich nach</p>

Regelungs-gegenstand	GmbH-VE (1. GmbH-Entwurf 2020)	GmbH-gebV (2. GmbH-Entwurf 2021)	GmbHG (Eckpunktepapier 2023)
	Gesellschafter.	Gesellschafter. + Regelungen über Mindestinhalt des Vermögensbindungsbeschluss → u.a. Bestimmungen über: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begünstigten bei Liquidation</li> <li>• letztübernehmende Person, falls mit Tod eines Gesellschafters sein Anteil auf Gesellschaft übergehen soll</li> <li>• unabhängigen Einrichtung mit Klage- und Einsichtsrechten nach § 77j Abs. 4 GmbHG-gebV</li> <li>• Folgen der dauerhaften Vermögensbindung für Mitarbeitende</li> </ul> + Zuleitungspflicht des Vermögensbindungsbeschluss-Entwurfs an Betriebsrat	dem Vorbild des §77b GmbHG-gebV zu regeln.
<b>Gläubigerschutz</b>	Keine expliziten Regelungen.	<b>§ 77b Abs. 5 GmbHG-gebV</b> Anspruch auf Sicherheitsleistung für Gläubiger, deren Forderung vor Gründung bzw. Vermögensbindungsbeschluss gegen Gesellschafter bestanden. Grund: Pfändung eines Gesellschaftersanteils wegen Vermögensbindung nicht werthaltig.	Keine Erweiterungen.